



PR PraxisReport

Vertragsarztrecht - Honorar - Steuern
Betriebswirtschaft - Finanzen - Organisation

- Zahnärztliche Honorarvereinbarung contra AGB
- Gutachtertätigkeit im Auftrag des MDK
- Verantwortung des ärztlichen Leiters eines MVZ
- Gesetzlicher Mindestlohn für entsandte ausländische Betreuungskräfte in Privathaushalten

Zahnärztliche Honorarvereinbarung contra AGB

■ Ein Zahnarzt hat auch dann einen Gebührenanspruch gegen den Patienten (und dieser gegen seine private Krankheitskostenversicherung), wenn die Gebührenhöhe in einer Honorarvereinbarung festgehalten wurde, die im Rahmen eines Formulars vielfach für alle Privatpatienten der Praxis verwendet wurde und die der Zahnarzt nicht individuell mit den Patienten ausgehandelt hat.

Eine wirksame Honorarvereinbarung mit seinem Patienten liegt auch dann vor, wenn mit der Gebührenhöhe die Vorschriften der GOZ überschritten werden und die Honorarvereinbarung nicht persönlich mit jedem einzelnen Patienten besprochen, sondern in einem Formular von der Zahnarztpraxis vorbereitet wird. Der Zahnarzt muss hierbei das Überschreiten der GOZ gegenüber seinem Patienten nicht ernsthaft zur Disposition stellen und dem Patienten eine Gestaltungsmöglichkeit bzw. ein Mitspracherecht zur Angemessenheit der Bezahlung einräumen. Trotz des vorformulierten Formulars für alle Patienten liegen keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der Zahnarztpraxis vor, sondern die Honorarvereinbarung wird als „individuell vereinbart“ angesehen. Sieht die Honorarvereinbarung „medizinisch notwendige Heilbehandlung“ vor, bedeutet es nicht, dass der Zahnarzt die kostengünstigste Behandlung anbieten muss.

Im vorzitierten Fall hat die PKV die Kostenerstattung gegenüber ihrem Versicherten abgelehnt, weil beanstandet wurde, dass die getroffene Honorarvereinbarung nicht individuell vereinbart wurde, sondern als AGB gelten müsste, die in einer Vielzahl von Fällen dieser Zahnarztpraxis vorformuliert wurde. In der Vereinbarung sah die Zahnarztpraxis jedoch eine neue Gebührenvereinbarung für eine Vielzahl von Einzelleistungen mit einem fixen Steigerungssatz vor. So war eine eingehende Untersuchung nach Ziffer 0010 mit einem festen Steigerungssatz von 8,2 vorgesehen, was einem vereinbarten Betrag von 46,08 € entsprach.

Quelle: OLG Köln, Urteil vom 14.01.2020, Az. 9 U 39/19

Gutachtertätigkeit im Auftrag des MDK

■ Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Leistungen einer Gutachterin, die im Auftrag des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) Gutachten zur Pflegebedürftigkeit von Patienten erstellt, nach nationalem Recht nicht von der Umsatzsteuer befreit sind. Auch eine Steuerbefreiung nach dem Unionsrecht ist nicht zu gewähren.

Die Klägerin, eine ausgebildete Krankenschwester mit medizinischer Grundausbildung und akademischer Ausbildung im Bereich der Pflegewissenschaft sowie einer Weiterbildung in Qualitätsmanagement im Bereich der Pflege, erstellte für den MDK Niedersachsen Gutachten zur Pflegebedürftigkeit von Patienten. Die Leistungen rechnete der MDK monatlich ihr gegenüber ab, wobei er keine Umsatzsteuer auswies. Die Umsätze aus der Gutachtertätigkeit erklärte die Klägerin als steuerfrei, nahm jedoch den Vorsteuerabzug aus allen Eingangsleistungen ungekürzt in Anspruch. Das Finanzamt war allerdings der Auffassung, dass die Gutachtertätigkeit weder nach nationalem noch nach Unionsrecht umsatzsteuerfrei sei. Deshalb unterwarf es die Umsätze der Umsatzsteuer. Das Finanzgericht gab der dagegen gerichteten Klage statt.

Der BFH hob das stattgebende Urteil auf. Seiner Auffassung nach handelt es sich bei den im Rahmen der Gutachtertätigkeit erbrachten Leistungen zwar um eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen i.S.d. Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem. Dabei schadet es nicht, dass die Klägerin ihre Leistungen nicht an den jeweiligen Hilfsbedürftigen, sondern an den MDK erbracht hat. Ein erfolgreiches Berufen auf die Steuerbefreiung nach dem Unionsrecht scheitert im Streitfall allerdings daran, dass die Klägerin nicht von der Bundesrepublik Deutschland als „Einrichtung mit sozialem Charakter“ anerkannt ist; eine solche Anerkennung, die Voraussetzung für die

unionsrechtliche Steuerbefreiung ist, folgt insbesondere nicht aus der nur mittelbaren Kostenerstattung über den MDK.

BFH, Urteil vom 24.02.2021, Az.: XI R 30/20

Verantwortung des ärztlichen Leiters eines MVZ

■ Der Kläger ist ärztlicher Leiter eines MVZ. Nachdem sich ein Verdacht der Implausibilität wegen der großen Anzahl gemeinsamer Patienten zwischen dem MVZ des Klägers und eines weiteren, 8 km entfernten MVZ ergab, setzte die KV für die Quartale I/12 bis III/13 eine Gesamtrückforderung gegen das MVZ des Klägers in Höhe von 78.674,68 € fest. Das Verfahren wurde im Januar 2020 durch Vergleich (Rückforderung auf 58.085,07 € ermäßigt) beendet. Gegen die Leiter beider MVZ wurde jeweils eine Geldbuße in Höhe von 8.000 € zzgl. einer Gebühr in Höhe von 900 € verhängt. Das Verfahren gegen den Leiter des weiteren MVZ wurde vor dem SG vergleichsweise beendet. Der Kläger widerrief den ihn betreffenden Vergleich, woraufhin das SG die Klage mit folgenden Entscheidungssätzen abwies.

1. Nach § 57 BMV-Ä bzw. § 10 Abs. 1 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns und Art. 18 Abs. 1 Ziffer 3 Heilberufekammergesetz (HKaG) besteht für den Vertragsarzt eine allgemeine Dokumentationspflicht. Es ist so zu dokumentieren, dass ein fachkundiger Außenstehender ohne Weiteres in der Lage ist, zu beurteilen, ob die jeweiligen Leistungsbestandteile erfüllt sind.
2. Die Nichtvorlage ausreichender Dokumentationen stellt eine Verletzung vertragsärztlicher Pflichten dar. Denn sie führt dazu, dass die KV ihre Verpflichtung aus § 75 Abs. 2 SGB V nicht wahrnehmen kann und letztendlich die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrechnung vereitelt wird.

3. Das zugelassene medizinische Versorgungszentrum hat die volle Verantwortung für die korrekte Organisation der Behandlung und für die Leistungsabrechnung. Diese Kernaufgaben des MVZ werden in personam des ärztlichen Leiters wahrgenommen.
4. Auf Grund der Gesamtverantwortung des ärztlichen Leiters eines MVZ, die auch die Richtigkeit der Abrechnung mit umfasst, besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit, vorrangig disziplinarrechtlich gegen angestellte Ärzte im MVZ und allenfalls subsidiär gegen den ärztlichen Leiter vorzugehen, auch wenn diese die Leistungen nicht entsprechend der rechtlichen Vorgaben erbracht haben sollten.
5. Kooperationsformen müssen so „gelebt“ werden, wie dies dem Zulassungsstatus / Genehmigungsstatus entspricht. Wer sich für eine bestimmte Kooperationsform entscheidet, muss sich daran festhalten lassen.

SG München, Gerichtsbescheid vom 22.01.2021, Az.: S 38 KA 165/19

Gesetzlicher Mindestlohn für entsandte ausländische Betreuungskräfte in Privathaushalten

■ Nach Deutschland in einen Privathaushalt entsandte ausländische Betreuungskräfte haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn für geleistete Arbeitsstunden. Dazu gehört auch Bereitschaftsdienst. Ein solcher kann darin bestehen, dass die Betreuungskraft im Haushalt der zu betreuenden Person wohnen muss und grundsätzlich verpflichtet ist, zu allen Tag- und Nachtstunden bei Bedarf Arbeit zu leisten.

Die Klägerin ist bulgarische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Bulgarien. Sie war seit 04/2015 bei der Beklagten, einem Unternehmen mit Sitz in Bulgarien, als Sozialassistentin beschäftigt. In dem in bulgarischer Sprache abgefassten Arbeitsvertrag ist eine Arbeitszeit von 30 Stunden wöchentlich vereinbart, wobei Samstag und Sonntag arbeitsfrei sein sollten. Die Klägerin wurde nach Berlin entsandt und arbeitete gegen eine Nettovergütung von 950 € monatlich im Haushalt der über 90-jährigen zu betreuenden Person, bei der sie auch ein Zimmer bewohnte. Ihre Aufgaben umfassten neben Haushaltstätigkeiten (wie Einkaufen, Kochen, Putzen etc.) eine „Grundversorgung“ (wie Hilfe bei der Hygiene, beim Ankleiden etc.) und soziale Aufgaben (z.B. Gesellschaft leisten, Ansprache, gemeinsame Interessenverfolgung). Der Einsatz der Klägerin erfolgte auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags, in dem sich die Beklagte gegenüber der zu betreuenden Person verpflichtete, die aufgeführten Betreuungsleistungen durch ihre Mitarbeiter in deren Haushalt zu erbringen.

**Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen,
hat das Recht, Steuern zu sparen!**

Urteil des Bundesgerichtshofes von 1965

Aufforderung zur Überlassung eines Datenträgers nach „GDPdU“ zur Betriebsprüfung

■ Nach dem BFH-Urteil vom 07.06.2021 ist die Aufforderung der Finanzverwaltung an einen Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn im Wege der Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, zu Beginn einer Außenprüfung einen Datenträger „nach GDPdU“ zur Verfügung zu stellen, als unbegrenzter Zugriff auf alle elektronisch gespeicherten Unterlagen unabhängig von den gemäß § 147 Abs. 1 AO bestehenden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Steuerpflichtigen zu verstehen und damit rechtswidrig. Eine solche Aufforderung ist zudem unverhältnismäßig, wenn bei einem Berufsgeheimnisträger nicht sichergestellt ist, dass der Datenzugriff und die Auswertung der Daten nur in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen oder in den Diensträumen der Finanzverwaltung stattfindet.

Hinweis:

Selbst bei der Überlassung digitaler Daten hat der (Zahn-) Arzt darauf zu achten, dass er das Arzt-Patienten-Geheimnis einhält und Daten, die die Identifikation des Patienten ermöglichen, nicht kund tut.

BFH, Urteil vom 07.06.2021, VIII R 24/18

Mit ihrer in 08/2018 erhobenen Klage hat die Klägerin unter Berufung auf das Mindestlohngesetz (MiLoG) weitere Vergütung verlangt. Sie hat geltend gemacht, bei der Betreuung nicht nur 30 Wochenstunden, sondern rund um die Uhr gearbeitet zu haben oder in Bereitschaft gewesen zu sein. Selbst nachts habe die Tür zu ihrem Zimmer offenbleiben müssen, damit sie auf Rufen der zu betreuenden Person dieser – etwa zum Gang auf die Toilette – Hilfe leisten können. Für den Zeitraum 05/ – 08/2015 und 10/ – 12/2015 hat die Klägerin zuletzt die Zahlung von 42.636 € brutto abzüglich erhaltener 6.680 € netto nebst Prozesszinsen begehrt. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und gemeint, sie schulde den gesetzlichen Mindestlohn nur für die arbeitsvertraglich vereinbarten 30 Wochenstunden. In dieser Zeit hätten die der Klägerin obliegenden Aufgaben ohne Weiteres erledigt werden können. Bereitschaftsdienst sei nicht vereinbart gewesen. Sollte die Klägerin tatsächlich mehr gearbeitet haben, sei dies nicht auf Veranlassung der Beklagten erfolgt.

Das LAG hat der Klage überwiegend entsprochen und ist im Wege einer Schätzung von einer Arbeitszeit von 21 Stunden kalendertäglich ausgegangen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten mit Erfolg. Das Berufungsgericht hat im Ausgangspunkt zutreffend angenommen, dass die Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nach § 20 i.V.m. § 1 MiLoG auch ausländische Arbeitgeber trifft, wenn sie Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden. Hierbei handelt es sich um Eingriffsnormen i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO, die unabhängig davon gelten, ob ansonsten auf das Arbeitsverhältnis deutsches oder ausländisches Recht Anwendung findet. Die Revision der Beklagten rügt jedoch mit Erfolg, das Berufungsgericht habe ihren Vortrag zum Umfang der geleisteten Arbeit nicht ausreichend gewürdigt und deshalb unzutreffend angenommen, die tägliche Arbeitszeit der Klägerin habe unter Einschluss von Zeiten des Bereitschaftsdienstes 21 Stunden betragen. Für die Annahme des LAG, die Klägerin habe geschätzt täglich drei Stunden Freizeit gehabt, fehlt es bislang an ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, sodass auch aus diesem Grund das Urteil des LAG aufzuheben ist. Die Sache war an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, um insoweit den Sachverhalt weiter aufzuklären, den Vortrag der Parteien umfassend zu würdigen und festzustellen, in welchem Umfang die Klägerin Vollarbeit oder Bereitschaftsdienst leisten musste und wie viele Stunden Freizeit sie hatte. Dass die Klägerin mehr als die im Arbeitsvertrag angegebenen 30 Stunden / Woche zu arbeiten hatte, dürfte – nach Aktenlage – nicht fernliegend sein.

BAG, Urteil vom 24.06.2021, Az.: 5 AZR 505/20

ANSPRECHPARTNER

Uwe Quitter

Tel.: 0561/93099-0
Fax: 0561/93099-22
Mail: u.quitter@stb-quentin.de
Web: www.stb-quentin.de

Christian Eckhardt

Tel.: 0561/93099-0
Fax: 0561/93099-22
Mail: c.eckhardt@stb-quentin.de
Web: www.stb-quentin.de

Wilhelmshöher Allee 305
34131 Kassel